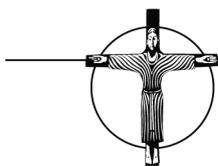


# Landeskirchliches Amtsblatt

Evangelisch-lutherische  
Landeskirche in Braunschweig



53

Nr. 3

Wolfenbüttel, den 15. Mai 2019

## Inhalt

### Kirchenverordnung

Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes im Innerstetal in der Propstei Goslar.....	54
Kirchenverordnung zur Durchführung und Ergänzung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO) (RS 953).....	55
Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Zwölf Apostel Cremlingen in der Propstei Königslutter.....	63

### Satzungen

Bekanntmachung der Neufassung der Stiftungssatzung der Gemeindepflege - Stiftung zu St. Jakobi in Braunschweig.....	63
Bekanntmachung der Satzung der Stiftung „Dr. Karl-Heinz Gronwald-Stiftung für alte minderbemittelte Menschen“.....	66

### Beschlüsse

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 91. Änderung der Dienstvertragsordnung (RS 461).....	67
--	----

### Kirchensiegel

Außergebrauchnahme.....	68
-------------------------	----

### Personal- und Stellenangelegenheiten

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen.....	69
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen.....	74
Personalnachrichten.....	74

## Kirchenverordnung

### Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes im Innerstetal in der Propstei Goslar

Vom 24. Januar 2019

Aufgrund von § 61 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1974 (ABl. 1974 S. 65), in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) und am 23. November 2018 (ABl. 2019 S. 3) in Verbindung mit § 2 des Pfarrstellengesetzes vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S.74) wird verordnet:

#### § 1

##### Grundbestimmungen

(1) <sup>1</sup>Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden

- Alt Wallmoden,
- Baddeckenstedt,
- Christus-Kirche Gustedt in Elbe,
- Heere,
- Oelber a. w. Wege in Baddeckenstedt,
- Rhene in Baddeckenstedt,
- Ringelheim in Salzgitter,
- Sehlde,
- St. Katharinen in Steinlah,
- St. Martin Groß Elbe,
- St. Nikolaus Klein Elbe und
- St. Servatius in Haverlah

werden unter einem Pfarramt verbunden. <sup>2</sup>Sie bilden unter Erhalt ihrer rechtlichen Selbstständigkeit den „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverband im Innerstetal“.

(2) Sitz des Pfarramtes ist die Kirchengemeinde Baddeckenstedt.

(3) Die bisherigen pfarramtlichen Verbindungen der einzelnen Kirchengemeinden werden aufgehoben.

#### § 2

##### Gemeindepfarrstellen

(1) Auf der Grundlage des Beschlusses der Propsteisynode Goslar vom 16. September 2015 werden im Kirchengemeindeverband im Innerstetal drei Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100 % und eine im Umfang von 50% errichtet.

(2) Gleichzeitig werden die Gemeindepfarrstellen Baddeckenstedt mit Oelber a.w.W. und Rhene, Groß

Elbe mit Gustedt und Klein Elbe, Haverlah mit Steinlah, Ringelheim mit Altwallmoden und Sehlde mit Groß Heere und Klein Heere aufgehoben.

(3) Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch die Beschlussfassung des Kirchengemeindeverbandes mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

(4) <sup>1</sup>Das Besetzungsrecht für die erste freiwerdende Stelle liegt beim Kirchengemeindeverband.

<sup>2</sup>Das Präsentationsrecht des Patrons der Kirchengemeinde Alt Wallmoden bezieht sich auf den Seelsorgebezirk, dem die Kirchengemeinde Alt Wallmoden zugeordnet ist. <sup>3</sup>Das Präsentationsrecht des Patrons der Kirchengemeinde Oelber a.w. Wege in Baddeckenstedt bezieht sich auf den Seelsorgebezirk, dem die Kirchengemeinde Oelber a.w. Wege in Baddeckenstedt zugeordnet ist.

#### § 3

##### Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes

Der Kirchengemeindeverband erfüllt die ihm nach § 62 Kirchengemeindeordnung übertragenen Aufgaben.

#### § 4

##### Kirchengemeindeverbandsvorstand

Die dem Kirchengemeindeverband angehörnden Kirchengemeinden entsenden aus ihren Kirchenvorständen je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in den Kirchengemeindeverbandsvorstand.

#### § 5

##### Haushalts- und Finanzwesen

(1) Die dem Kirchengemeindeverband angehörnden Kirchengemeinden sind verpflichtet, dem Kirchengemeindeverband die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(2) <sup>1</sup>Der von den Kirchengemeinden zu erbringende Anteil wird anhand eines vom Kirchengemeindeverbandsvorstand jährlich zu ermittelnden Schlüssels festgelegt. <sup>2</sup>Sofern keine Einigung erfolgt, gilt der Verteilschlüssel des Vorjahres.

(3) Der Kirchengemeindeverband und die ihm angehörnden Kirchengemeinden sind der Verwaltungsstelle des Propsteiverbandes Salzgitter-Wolfenbüttel-Bad Harzburg oder seines Rechtsnachfolgers angeschlossen.

#### § 6

##### Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 24. Januar 2019

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Christoph Meyns  
Landesbischof

# Kirchenverordnung zur Durchführung und Ergänzung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungs- verordnung – DATVO) (RS 953)

Vom 21. März 2019

Aufgrund des § 9 des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG) vom 23. November 2018 (ABl. 2019 S. 4) erlässt die Kirchenregierung die folgende Ausführungsverordnung:

## I. Prinzipien des Datenschutzes

### § 1

#### Rechtmäßigkeit, Grundsätze, Offenlegung

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist rechtmäßig, wenn das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder soweit die betroffene Person eingewilligt hat (Grundsatz des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt).
- (2) 1Die Verarbeitung ist außerdem rechtmäßig, wenn die Datenkenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle erforderlich ist. 2Maßgebend sind die durch das kirchliche Recht bestimmten oder herkömmlichen Aufgabenbereiche der Verkündigung, Seelsorge, Diakonie, Mission und Unterweisung, Finanzverwaltung, Melde- und Friedhofswesen und der übrigen Aufgaben der Verwaltung in kirchlichen Körperschaften, Behörden und Dienststellen sowie in kirchlichen Werken und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.
- (3) Im Übrigen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn die Voraussetzungen des § 6 DSG-EKD vorliegen.
- (4) Für die Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten, für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, die Rechtmäßigkeit der Zweckänderung, die Offenlegung an andere Stellen, die Datenübermittlung an Stellen außerhalb der Europäischen Union, für die Einwilligung, für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten und für die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gelten die Vorschriften in Kapitel 2 des DSG-EKD.
- (5) Die Begriffsbestimmungen für den kirchlichen Datenschutz sind in § 4 DSG-EKD erläutert.
- (6) Soweit kirchlichen Stellen personenbezogene Daten von Sozialleistungsträgern offengelegt werden, sind die besonderen Bestimmungen der Sozialgesetzbücher, insbesondere über das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) und den Schutz der Sozialdaten (§§ 67 ff. SGB ff.), sowie über bereichsbezogene Da-

tenschutzbestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) und der sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) zu beachten.

### § 2

#### Grundsätzliche Schutzmaßnahmen

- (1) Für den Schutz personenbezogener Daten gelten neben den Bestimmungen des DSG-EKD, der Verordnung zur Sicherheit der Informationstechnik (ITSVO) und des DSAG die nachfolgenden Grundsätze.
- (2) Die Umsetzung der Verpflichtungen aus der ITSVO, insbesondere die Informationssicherheitsorganisation und die kontinuierliche Weiterentwicklung von Informationssicherheitsstandards regelt das Landeskirchenamt im Rahmen von Richtlinien.
- (3) Die verantwortlichen Stellen im Sinne von § 4 Nummer 9 DSG-EKD sind verpflichtet, unter Beachtung der in § 27 DSG-EKD genannten Grundsätze für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen für ihren Bereich zu sorgen und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen.
- (4) 1Der Personenkreis, der Zugang zu personenbezogenen Daten hat, ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen gemäß § 26 Satz 2 DSG-EKD zu verpflichten. 2Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses oder der ehrenamtlichen Tätigkeit. 3Näheres hierzu regelt das Landeskirchenamt durch Verwaltungsvorschrift.
- (5) Verstöße gegen das Datengeheimnis sind Pflichtverletzungen und können bei beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden rechtliche Konsequenzen oder Haftungstatbestände auslösen. Bei beruflich Mitarbeitenden können diese Verstöße dienstrechtlich und disziplinarrechtlich oder arbeitsrechtlich geahndet werden.
- (6) Die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit der kirchlichen Mitarbeitenden (z. B. §§ 30, 31 Pfarrdienstgesetz der EKD, § 24 Kirchenbeamtengesetz der EKD) und über sonstige Geheimhaltungspflichten (z. B. Steuergeheimnis) bleiben unberührt.
- (7) 1Für die Nutzung privater Endgeräte im dienstlichen Bereich sind die Regelungen gemäß § 2 Absatz 2 ITSVO anzuwenden. 2Die Nutzung dienstlicher Endgeräte für private Zwecke soll durch Dienstvereinbarung oder Dienstanzweisung geregelt werden.
- (8) Analoge und digitale Daten, die nicht mehr benötigt werden, sind in einer Weise zu vernichten oder zu löschen, die jede Weiterverwendung und jeden Missbrauch der Daten ausschließt.

### § 3

#### Auftragsverarbeitung

- (1) 1Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere kirchliche oder sonstige Stellen oder Personen verarbeitet, ist § 30 DSG-EKD zu beachten.

Die Speicherung der personenbezogenen Daten hat mandantenbezogen zu erfolgen. Mandant ist, in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten die Auftragsverarbeitung durchgeführt wird.

(2) Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte durch den Auftragnehmer ist auszuschließen.

(3) Örtlich Beauftragte für den Datenschutz sind frühzeitig bei der Auftragsverarbeitung zu beteiligen.

## II. Gemeindegliederverzeichnis, Kirchenbuch, Gemeindegliederdaten

### § 4

#### Gemeindegliederverzeichnis

(1) Unbeschadet der Vorschriften des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft und die zur Ergänzung und Durchführung ergangenen Vorschriften, gelten für die Führung und Fortschreibung des Gemeindegliederverzeichnisses die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4.

(2) Die zuständigen kirchlichen Stellen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten, die ihnen nach dem staatlichen Melderecht übermittelt werden und die im Gemeindegliederverzeichnis gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, aufgrund dieser Verordnung oder einer anderen Rechtsvorschrift verarbeiten.

(3) Das Recht und die Pflicht, das Gemeindegliederverzeichnis von Amts wegen fortzuschreiben, wenn gespeicherte Daten sich geändert haben oder wenn Daten zu speichern sind, erstrecken sich auch auf die von den Meldebehörden aus dem Melderegister übermittelten Daten der Kirchenmitglieder. Dies gilt insbesondere für die Berichtigung von Fehlern und für die Vervollständigung von Datenangaben aufgrund von kirchlichen Amtshandlungen oder Umgemeindungen.

(4) Daten aus dem Kirchenbuchwesen und der Kirchengeldhebung dürfen mit Meldewesendaten wechselseitig verknüpft werden.

### § 5

#### Veröffentlichung von Gemeindegliederdaten und Amtshandlungsdaten

(1) Die Kirchengemeinden dürfen Alters- und Ehejubiläen von Gemeindegliedern in Gemeindebriefen und anderen örtlichen kirchlichen Publikationen mit Namen sowie Tag und Ort des Ereignisses veröffentlichen, soweit die Betroffenen im Einzelfall nicht widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht sind die Betroffenen rechtzeitig vor der Veröffentlichung hinzuweisen. Bei regelmäßigen Veröffentlichungen ist es ausreichend, wenn ein Hinweis auf das Widerspruchsrecht regelmäßig an derselben Stelle wie die Veröffentlichung erfolgt.

(2) Die Kirchengemeinden dürfen Amtshandlungen in Gottesdiensten bekannt geben und in Gemeindebriefen und anderen örtlichen kirchlichen Publikationen mit Namen sowie Tag und Ort der Amtshandlung

veröffentlichen sowie Auskünfte zu Amtshandlungen erteilen. Die Bekanntgabe, Veröffentlichung und Auskunft unterbleibt, wenn hierfür von den Betroffenen ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Veröffentlichung geltend gemacht wird.

(3) Die aus den kommunalen Melderegistern übermittelten Auskunfts- und Übermittlungssperren sowie Widersprüche nach den Absätzen 1 und 2 sind in die kirchlichen Gemeindegliederverzeichnisse aufzunehmen und zu beachten. Personenbezogene Daten von Personen, für die Auskunftssperren nach § 51 Bundesmeldegesetz (BMG) ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG oder Maßnahmen des Zeugenschutzes nach § 53 BMG bestehen, dürfen für Veröffentlichungen nur genutzt werden, wenn vorher das schriftliche Einverständnis der betroffenen Personen eingeholt wurde. Dies gilt auch für die Familienangehörigen der betroffenen Personen.

(4) Die Veröffentlichung von Namen von Gemeindegliedern, ihrer Alters- und Ehejubiläen sowie von kirchlichen Amtshandlungsdaten im Internet ist nur zulässig, wenn die Einwilligung der betroffenen Personen vorher schriftlich eingeholt wurde.

(5) Sind durch verbindliche Regelungen über die regionale Zusammenarbeit mehrerer Kirchengemeinden in Gestaltungsräumen, insbesondere in Pfarrverbänden und Kirchengemeindeverbänden, sachliche oder örtliche Zuständigkeiten begründet worden, die den Zugang zu den Gemeindegliederverzeichnissen mehrerer Kirchengemeinden erfordern, so dürfen die in diesen Strukturen nach § 4 Absatz 2 zuständigen kirchlichen Stellen die Gemeindegliederdaten aus den Gemeindegliederverzeichnissen der am Pfarrverband oder Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben erforderlich ist. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen (§ 27 DSGVO) sind sicherzustellen.

## III. Verkündigungsdienste

### § 6

#### Angehörige der im Verkündigungsdienst Tätigen

Die zuständige kirchliche Stelle kann für die in § 49 Absatz 1 und 2 DSGVO genannten Zwecke personenbezogene Daten der Angehörigen von Pfarrerinnen und Pfarrern, Vikarinnen und Vikaren, Bewerberinnen und Bewerber und Kandidatinnen und Kandidaten des Predigtamtes, Pfarrverwalterinnen und Pfarrverwalter verarbeiten, soweit dies im Rahmen der Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

### § 7

#### Ehrenamtliche

(1) Personenbezogene Daten der in der kirchlichen oder in der diakonischen Arbeit ehrenamtlich Mitarbeitenden können von der verantwortlichen Stelle oder dem Diakonischen Werk verarbeitet werden, so-

weit dies im Rahmen der Aufgabenerfüllung erforderlich ist,

(2) Die zuständigen kirchlichen Stellen dürfen Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Adressen sowie kirchliche Ämter und Funktionen von ehrenamtlichen Mitarbeitenden zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben an die aufsichtsführenden Stellen, diakonische Stellen an das Diakonische Werk sowie die jeweiligen Fachverbände offenlegen, soweit dies im Rahmen der Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

### § 8

#### Theologiestudierende

Die zuständigen kirchlichen Stellen dürfen personenbezogene Daten der in die Liste der Studierenden der Theologie eingetragenen Studierenden verarbeiten, soweit dies zur Förderung des Studiums, zur Begleitung und Beratung bei der Ausbildung, zu Prüfungszwecken sowie zur Durchführung der in § 49 Absatz 1 DSG-EKD genannten Maßnahmen erforderlich ist.

## IV. Bildungswesen sowie Ausbildung und Fortbildung

### § 9

#### Daten der Schülerinnen und Schüler

(1) Schulen in kirchlicher und in diakonischer Trägerschaft dürfen personenbezogene Daten ihrer Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für ein der Schule angegliedertes Internat. <sup>3</sup>Die zuständige kirchliche Stelle sowie deren Diakonisches Werk haben neben der Schule die Befugnisse nach Satz 1.

(2) Die in Absatz 1 genannten Daten dürfen kirchlichen Stellen, staatlichen Schulaufsichtsbehörden sowie weiteren Stellen außerhalb des kirchlichen Bereichs nur übermittelt werden, soweit sie von diesen zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden.

### § 10

#### Lehrerinnen und Lehrer

(1) Schulen und deren kirchliche oder diakonische Träger dürfen personenbezogene Daten von Lehrerinnen und Lehrern, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendaren verarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung, insbesondere bei der Unterrichtsorganisation sowie in dienstrechtlichen, arbeitsrechtlichen oder sozialen Angelegenheiten erforderlich ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Daten dürfen kirchlichen Stellen, staatlichen Schulaufsichtsbehörden sowie weiteren Stellen außerhalb des kirchlichen Bereichs nur übermittelt werden, soweit sie von diesen zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden.

### § 11

#### Kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften

(1) Die zuständigen kirchlichen Stellen dürfen von den Personen, die eine kirchliche Bestätigung für die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht beantragen, die für die Bearbeitung des Antrages und die Teilnahme an Vokationstagungen erforderlichen personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben verarbeiten und an kirchliche Stellen weiterleiten.

(2) Die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten dürfen an staatliche Schulaufsichtsbehörden, Schulen und andere kirchliche Stellen offengelegt werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung dieser Stellen erforderlich ist. <sup>2</sup>Eine Veröffentlichung der personenbezogenen Daten bedarf der Einwilligung der Betroffenen.

### § 12

#### Religionspädagogische Einrichtungen

(1) Die religionspädagogischen Einrichtungen dürfen von den Personen, die Lehrgänge als Lehrende oder Teilnehmende besuchen, die für die Veranstaltungen, Kurse und Prüfungen erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die religionspädagogischen Einrichtungen dürfen die zur auftragsgemäßen Betreuung, Unterrichtung und Fortbildung der evangelischen Religionslehrerinnen und Religionslehrer erforderlichen personenbezogenen Daten dieses Personenkreises verarbeiten.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten personenbezogenen Daten dürfen für Zwecke der Aus-, Fort- und Weiterbildung an staatliche Schulaufsichtsbehörden, Schulen und andere kirchliche Stellen übermittelt werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung dieser Stellen erforderlich ist. <sup>2</sup>Eine Veröffentlichung der personenbezogenen Daten bedarf der Einwilligung der Betroffenen.

### § 13

#### Ausbildung des

#### kirchlichen Verwaltungsnachwuchses

(1) Die zuständigen kirchlichen Stellen sind berechtigt, Daten der Ausbildung des kirchlichen Verwaltungsnachwuchses, die nach dem Berufsbildungsgesetz des Bundes erhoben werden, für Lehrgänge und Prüfungen der Ausbilder an die zuständigen Stellen des Berufsbildungsgesetzes zu übermitteln.

(2) Die für die Ausbildung erforderlichen personenbezogenen Daten der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst können die zuständigen Stellen der Kirchen den Ausbildungsstätten bei Anmeldung zu Studium und Prüfung sowie bei Zuweisung zur theoretischen Ausbildung übermitteln. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt hinsichtlich der Verwaltungsstellen, denen die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen zur berufspraktischen Ausbildung zugewiesen werden. <sup>3</sup>Für die Anmeldung der

Teilnehmenden bei Verwaltungslehrgängen gilt Satz 1 entsprechend.

#### § 14

##### **Listen der Teilnehmenden bei Fortbildungen und Veranstaltungen**

(1) Kirchliche Stellen können bei ihren Fortbildungen und Veranstaltungen personenbezogene Daten der Mitwirkenden und der Teilnehmenden verarbeiten, soweit dies für die Durchführung der Fortbildung oder Veranstaltung notwendig ist.

(2) <sup>1</sup>Die Listen von Teilnehmenden bei Fortbildungen und Veranstaltungen dürfen allen Teilnehmenden übermittelt werden. <sup>2</sup>Auf das Widerspruchsrecht ist hinzuweisen. <sup>3</sup>Bei Widersprüchen ist die Liste der Teilnehmenden entsprechend anzupassen.

(3) <sup>1</sup>Die personenbezogenen Daten von Teilnehmenden der Fortbildungen und Veranstaltungen dürfen mit Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden, soweit die kirchlichen Stellen diesen Personen weitere Schulungshinweise, Arbeits- und Informationsmaterial sowie weitere Auskünfte über Veranstaltungen und Entwicklungen einzelner Fortbildungssachgebiete vermitteln oder zielgruppengerichtete Einladungen zu weiteren kirchlichen Fortbildungen und Veranstaltungen ermöglichen wollen. <sup>2</sup>Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

## **V. Kirchliche Abgaben, Finanzwesen, kirchliche Gerichte**

#### § 15

##### **Steuerdaten der Kirchenmitglieder**

(1) Personenbezogene Daten, die in Ausübung der Berufs- und Amtspflicht von einer zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichteten Person übermittelt worden sind, dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Verwaltung der Kirchensteuer sowie zur Führung des Gemeindegliederverzeichnisses und zum Abgleich der Meldedaten verarbeitet werden.

(2) Die Übermittlung der Steuerdaten der Kirchenmitglieder zwischen den steuererhebenden Körperschaften, den kirchlichen Verwaltungsstellen und den zuständigen kirchlichen Stellen ist zulässig, soweit dies im Rahmen einer ordnungsgemäßen Besteuerung erforderlich ist.

#### § 16

##### **Steuergeheimnis**

Die Wahrung des Steuergeheimnisses geht den Regelungen des Datenschutzes vor.

#### § 17

##### **Kirchenbeiträge**

<sup>1</sup>Soweit die Kirchengemeinden, auch mit Hilfe der kirchlichen Verwaltungsstellen und automatisierter Verfahren, von den Kirchenmitgliedern anstelle der Ortskirchensteuer freiwillige Beiträge erheben, gelten die §§ 15 und 16 entsprechend. <sup>2</sup>Die für die Beitrags-

erhebung benötigten personenbezogenen Daten dürfen aus dem Gemeindegliederverzeichnis im Übrigen nur bei den betroffenen Kirchenmitgliedern erhoben und zu diesem Zweck verarbeitet werden.

#### § 18

##### **Dienstwohnungsinhaberinnen und -inhaber**

(1) <sup>1</sup>Die zuständigen kirchlichen Stellen können, sofern sie Dienstwohnungen an Mitarbeitende überlassen, die personenbezogenen Daten der Dienstwohnungsinhaberinnen und -inhaber verarbeiten, die zur Durchführung der dienstlichen Nutzungsverhältnisse einschließlich der Abrechnung der Dienstwohnungsvergütung erforderlich sind. <sup>2</sup>Diese Daten können, soweit es zur ordnungsgemäßen Abwicklung der laufenden Vorgänge und zur Überprüfung erforderlich ist, zwischen den zuständigen kirchlichen Stellen ausgetauscht werden.

(2) Die steuerrechtlich geregelten Mitteilungspflichten bleiben unberührt.

#### § 19

##### **Nutzung von Grundstücken und Gebäuden**

Die zuständigen kirchlichen Stellen und von ihnen Beauftragte können, sofern sie Dritten Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Gebäude, Gebäudeteile und Wohnraum zur Miete oder sonst zur Nutzung überlassen oder daran Rechte einräumen oder Dritte ihnen solche Nutzungen und Rechte einräumen, die zur verwaltungsmäßigen Abwicklung und Überprüfung erforderlichen personenbezogenen Daten der Berechtigten oder Verpflichteten verarbeiten.

#### § 20

##### **Wohnungsbewerbungen, Mietbeihilfen**

<sup>1</sup>Die zuständigen kirchlichen Stellen und von ihnen Beauftragte können die Daten von Bewerberinnen und Bewerbern für Wohnungen und von Antragstellerinnen und Antragstellern auf Mietbeihilfen und ähnliche Leistungen sowie von deren Familienangehörigen verarbeiten. <sup>2</sup>Eine Offenlegung dieser Daten ist nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig.

#### § 21

##### **Darlehen, Gehaltsvorschüsse, Unterstützungen**

Die zuständigen kirchlichen Stellen und die von ihnen Beauftragten können die für die Gewährung von Darlehen, Gehaltsvorschüssen und Unterstützungen an kirchliche Mitarbeitende und Studierende sowie in besonderen anderen Fällen zur Sicherung und Tilgung der entsprechenden Forderungen und zur Vorlage von Verwendungsnachweisen notwendigen personenbezogenen Daten der Empfänger und Empfängerinnen der Beträge sowie deren dafür mithaftenden Familienangehörigen und der Bürgen verarbeiten.

#### § 22

##### **Friedhöfe**

(1) Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie zur Festsetzung

und Einziehung von Gebühren dürfen von den Friedhofsträgern oder in ihrem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten verarbeitet werden.

(2) Im Rahmen der Zulassung und Überwachung der auf den Friedhöfen tätigen Gewerbetreibenden des Friedhofs- und Bestattungsgewerbes dürfen von den Friedhofsträgern die erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

(3) Der Friedhofsträger darf zum Zwecke der Bestattung die notwendigen Daten der oder des Verstorbenen sowie von Angehörigen an die Pfarrerin oder den Pfarrer übermitteln, die oder der die Bestattung vornimmt.

(4) Bei der Umbettung von Leichen dürfen den zuständigen Gesundheitsbehörden die notwendigen Daten der Verstorbenen übermittelt werden.

(5) Lässt sich ein Friedhofsträger bei der Genehmigung von Grabmalen bezüglich deren Gestaltung von Sachverständigen beraten, so dürfen den Sachverständigen die notwendigen personenbezogenen Daten zur Prüfung der vorgelegten Anträge übermittelt werden.

(6) Ist beim Betrieb von Grabstätten, Friedhöfen oder Friedhofsteilen die Einschaltung von Sachverständigen erforderlich, so dürfen den Sachverständigen die notwendigen personenbezogenen Daten offengelegt werden.

(7) Zum Zwecke der Vollstreckung von Friedhofsgebühren dürfen den zuständigen Behörden die notwendigen personenbezogenen Daten offengelegt werden.

(8) Die Lage von Grabstätten darf Dritten auf entsprechende Nachfrage bekannt gegeben werden, wenn diese ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und anzunehmen ist, dass schutzwürdige Belange der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten nicht beeinträchtigt werden.

(9) Zum Gedenken und zur Fürbitte dürfen in Sterbe- oder Totenbücher, die in Kirchen oder sonstigen kirchlichen Gebäuden allgemein zugänglich sind, Namen und Vornamen der verstorbenen Personen sowie Geburts- und Sterbedaten eingetragen werden.

### § 23

#### Kirchliche Gerichte

(1) Die kirchlichen Stellen dürfen gespeicherte Daten an die kirchlichen Gerichte offenlegen, soweit dies zur Erfüllung von deren Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die nach Absatz 1 gespeicherten Daten dürfen nach vorheriger Anonymisierung oder Pseudonymisierung auch für wissenschaftliche Zwecke an kirchliche Forschungseinrichtungen offengelegt werden.

## VI. Fundraising

### § 24

#### Fundraising

(1) Fundraising als kirchliche Aufgabe wahrgenommen verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um persönlichen und finanziellen Einsatz für kirchliche und diakonische Zwecke.

(2) Kirchliche Stellen dürfen personenbezogene Daten von Gemeindegliedern und deren Angehörigen, von den in der kirchlichen oder in der diakonischen Arbeit ehrenamtlich oder beruflich Tätigen und von an der kirchlichen und diakonischen Arbeit interessierten Personen für das Fundraising verarbeiten, soweit dies für die Durchführung des Fundraisings erforderlich ist.

(3) Die kirchlichen Stellen dürfen für das Fundraising ihre im Gemeindegliederverzeichnis und in den Kirchenbüchern enthaltenen Daten von Kirchenmitgliedern und Familienangehörigen nutzen, soweit kein melderechtlicher Sperrvermerk diese Nutzung ausschließt.

(4) Kirchliche Stellen dürfen für das Fundraising Daten nutzen, die aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen oder zu diesem Zweck erworben werden.

(5) Personenbezogene Daten der von diakonischen Einrichtungen betreuten oder behandelten Personen (Patientendaten), ihrer Angehörigen, Bevollmächtigten sowie ihrer rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer dürfen nur mit deren Einwilligung verarbeitet werden.

(6) Die für das Fundraising erhobenen personenbezogenen Daten sind zu löschen, soweit der Löschung ein konkreter kirchlicher Auftrag, Rechtsvorschriften oder Aufbewahrungsfristen nicht entgegenstehen.

### § 25

#### Offenlegung an andere kirchliche Stellen im Rahmen des Fundraisings

(1) Personenbezogene Daten können an kirchliche Stellen offengelegt werden, wenn

1. die empfangende kirchliche Stelle sie ausschließlich für das eigene Fundraising nutzt
2. die empfangende kirchliche Stelle sicherstellt, dass der Umfang und der Zeitpunkt des Fundraisings mit der übermittelnden kirchlichen Stelle abgestimmt wird
3. die datenempfangende kirchliche Stelle sicherstellt, dass Widersprüche von betroffenen Personen gegen die Datennutzung im Rahmen des Fundraisings beachtet und der übermittelnden kirchlichen Stelle mitgeteilt werden und
4. ausreichende technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen unter Beachtung des Schutzbedarfs der Anforderungen gemäß § 27 DSGVO vorliegen, von denen sich die übermittelnde kirchliche Stelle im Zweifelsfall zu überzeugen hat.

(2) Für das Fundraising kirchlicher Stellen dürfen nur folgende Daten von Kirchenmitgliedern und ihren Familienangehörigen aus dem kirchlichen Meldewesen verarbeitet werden:

1. Name, Vorname und gegenwärtige Anschrift,
2. Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit(en), Familienstand, Stellung in der Familie,
3. Zahl und Alter der minderjährigen Kinder,
4. Religionszugehörigkeit und Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde.

(3) Weitere Daten von Kirchenmitgliedern dürfen von den zuständigen kirchlichen Stellen für das Fundraising verarbeitet werden, soweit dies für die Durchführung der Maßnahme erforderlich ist, insbesondere:

1. Name, Vorname und Anschrift von Spendern und Spenderinnen, zugehörige Kirchengemeinde,
2. Art, Betrag, Zweck und Zeitpunkt der geleisteten Spenden,
3. Erteilung von Zuwendungsbestätigungen,
4. Daten des Kontaktes,
5. Daten der erforderlichen Buchhaltung,
6. Daten zur statistischen analytischen Auswertung.

Entsprechendes gilt für Personen, die mit der kirchlichen und diakonischen Arbeit in Beziehung getreten sind.

(4) Spenden anlässlich von Jubiläen, Geburtstagen und Trauerfällen, die auf Veranlassung der Jubilarin oder des Jubilars sowie von Familienangehörigen für einen kirchlichen Zweck gesammelt werden, dürfen der veranlassenden Person mit Namen und Spendenhöhe bekannt gegeben werden.

## § 26

### Ausschluss der Nutzung

Es ist sicherzustellen, dass Personen, die den Erhalt von Spendenaufrufen ausdrücklich nicht wünschen oder diesem widersprochen haben, von der Durchführung des Fundraisings ausgenommen werden.

## VII. Daten von Beschäftigten und Verzeichnisse über Personen und Dienst

### § 27

#### Personenangaben im Dienstbetrieb

(1) Soweit in Ausübung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist § 49 DSGVO anzuwenden.

(2) Die Weitergabe der Daten gemäß Absatz 1 ist insbesondere an Sozialversicherungsträger, Träger betrieblicher Altersversorgung und Finanzbehörden zulässig.

(3) Die in Anträgen auf die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen enthaltenen personenbezogenen Daten von Familienangehörigen der Antragstellenden dürfen nur von der für

die Gewährung der Beihilfe zuständigen Stelle verarbeitet werden.

(4) Dienst- und mitarbeiterrechtliche Regelungen, insbesondere die Bestimmungen des Mitarbeiter- und Mitarbeitervertretungsrechts und des Pfarrdienstrechts bleiben unberührt.

## § 28

### Wahl zu kirchlichen Leitungsgremien und Organen

1 Personenbezogene Daten der Kandidatinnen und Kandidaten für durch Wahl zu besetzende kirchliche Leitungsgremien und für Sitze in kirchlichen Leitungsgremien dürfen für die öffentliche Bekanntgabe in folgendem Umfang verarbeitet werden: Name, Vorname, akademischer Titel, Anschrift, Beruf und Lebensalter. 2 Die öffentliche Bekanntgabe kann durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

## § 29

### Mitglieder von Organen und Ausschüssen

1 Personenbezogene Daten von Mitgliedern der Leitungsorgane kirchlicher Stellen sowie von diesen gebildeten Ausschüssen und Arbeitsgruppen können verarbeitet werden, soweit dies für die Arbeit der genannten Gremien erforderlich ist. 2 Die Daten dürfen in einer gemeinsamen Datei geführt werden, wenn der begrenzte Zugriff auf die Daten geregelt ist.

## § 30

### Anschriftenverzeichnisse der verantwortlichen Stellen, Kirchliches Amtsblatt

(1) 1 Anschriftenverzeichnisse und digitale Adressbücher, die Namen, Dienst- oder Amtsbezeichnungen, dienstliche Anschriften, Stellenbesetzungs-, Geburts- und Ordinationsdaten von kirchlichen Mitarbeitenden und sonstigen Inhaberinnen und Inhabern kirchlicher Ämter und Ehrenämter enthalten, dürfen für die kirchliche und diakonische Arbeit unter Verwendung der vorliegenden Personendaten verarbeitet werden. 2 Privatanschriften können erhoben und für Anschriftenverzeichnisse genutzt werden, soweit dies für die Erreichbarkeit erforderlich ist. 3 Die Daten der Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ruhestand dürfen mit Namen, Dienstbezeichnungen, letzten Tätigkeiten, Geburtsdaten und Privatanschriften in Anschriftenverzeichnisse aufgenommen werden.

(2) Die Offenlegung dieser Daten an andere kirchliche oder öffentliche Stellen richtet sich nach § 8 DSGVO, die Offenlegung an sonstige Stellen richtet sich nach § 9 DSGVO.

(3) 1 Im Kirchlichen Amtsblatt dürfen folgende Personennachrichten der Pfarrerrinnen und Pfarrer, Prädikantinnen und Prädikanten, Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ehrenamt sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in Leitungsgremien veröffentlicht werden, auch soweit das Amtsblatt mit Datum im Internet veröffentlicht wird:

1. Name und die Tatsache der bestandenen Ersten oder Zweiten theologischen Prüfung, Ordination oder Beauftragung sowie deren Aberkennung, Ernennung, Einweisung, Versetzung, Entlassung, Ruhestand,
  2. im Zusammenhang mit dem Versterben auch den Geburtsort, das Geburtsdatum, Ordinationsort und -datum, Tätigkeitsorte und Beginn des Ruhestands.
- <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die Personalnachrichten von Mitgliedern kirchlicher Leitungsorgane.
- (4) Für den Verlust der Rechte aus der Ordination gilt darüber hinaus § 5 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD.

### § 31

#### Einheitliche Datenverwaltungssysteme, Intranet

- (1) Personenbezogene Daten aus den Bereichen Ausbildungs-, Prüfungs-, Personal-, Stellen-, Gremien-, Finanz- und Liegenschaftsverwaltung, aus diakonischen Arbeitsbereichen und sonstigen kirchlichen Bereichen sowie Anschriftenverzeichnisse und digitale Adressbücher dürfen, soweit dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, im Rahmen eines einheitlichen Datenverwaltungsprogramms verarbeitet werden.
- (2) Ein Zugriff auf die Daten ist auch zulässig, wenn es sich um einen Zugriff aus dem Intranet oder eine verschlüsselte Verbindung aus dem Internet handelt.
- (3) <sup>1</sup>Es ist sicherzustellen, dass die gespeicherten personenbezogenen Daten in der jeweiligen kirchlichen Stelle nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. <sup>2</sup>Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß § 27 DSGVO-EKD gewährleistet ist und die Löschungsbestimmungen eingehalten werden.

### § 32

#### Versorgungskassen

Die kirchlichen Versorgungskassen sind berechtigt, zur Bearbeitung und zur Zahlung von Alters- und Hinterbliebenenbezügen sowie von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen diejenigen personenbezogenen Daten der kirchlichen Mitarbeitenden und der Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen sowie deren Familienangehörigen zu verarbeiten, die für die Hebung der Beiträge und für die Berechnung und Zahlung der Versorgungsbezüge sowie für die Gewährung von Beihilfen notwendig sind.

## VIII. Personenbezogene Daten in der Öffentlichkeitsarbeit

### § 33

#### Gemeindebriefe, kirchliche Publikationen

- (1) Für Redakteurinnen und Redakteure von Gemeindebriefen, kirchlichen Publikationen, Presseerklärungen und ähnlichen Verlautbarungen gilt § 51 DSGVO-EKD.
- (2) Stellen, die kirchliche Publikationen herstellen oder verbreiten, dürfen personenbezogene Daten nur verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihres Auftrags erforderlich ist.

### § 34

#### Soziale Netzwerke

- (1) Soziale Netzwerke können von kirchlichen Stellen zur Information über die kirchliche und diakonische Arbeit und zur Beziehungspflege mit Gemeindegliedern und deren Angehörigen, den in der kirchlichen oder in der diakonischen Arbeit ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitenden und den an der kirchlichen und diakonischen Arbeit interessierten Personen genutzt werden.
- (2) Mitarbeitende, die seitens der kirchlichen Stelle mit der Wahrnehmung der Kommunikation in sozialen Netzwerken beauftragt sind, haben die für die dienstliche Nutzung erlassenen Verhaltensregeln (Social-Media-Leitlinien), die datenschutzrechtlichen Regelungen, das Urheberrecht sowie weitere rechtliche Bestimmungen insbesondere zur Verschwiegenheit zu beachten.
- (3) Kirchliche Stellen können eigene soziale Netzwerke einrichten und betreiben.

### § 35

#### Kirchliche und öffentliche Auszeichnungen und Ehrungen

- (1) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung kirchlicher und öffentlicher Auszeichnungen und Ehrungen dürfen die zuständigen kirchlichen Stellen die dazu erforderlichen personenbezogenen Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des § 13 DSGVO-EKD verarbeiten, es sei denn, dass der zuständigen Stelle bekannt ist, dass die betroffene Person ihrer kirchlichen oder öffentlichen Auszeichnung oder Ehrung oder der damit verbundenen Datenverarbeitung widersprochen hat. <sup>2</sup>Auf Anforderung der in Satz 1 genannten Stellen dürfen kirchliche Stellen die erforderlichen Daten übermitteln. <sup>3</sup>Gleiches gilt auf Anforderung der zuständigen öffentlichen Stellen. <sup>4</sup>Eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten für andere Zwecke ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig.
- (2) Die §§ 17 bis 19 und 23 DSGVO-EKD finden keine Anwendung.

## IX. Diakonische Arbeitsbereiche

### § 36

#### Sozialgeheimnis

Die Mitarbeitenden in diakonischen und sozialen Einrichtungen sind neben der Verpflichtung auf das Datengeheimnis gemäß § 26 DSGVO-KD gesondert auf die Einhaltung des Sozialgeheimnisses nach § 35 SGB I zu verpflichten.

### § 37

#### Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Soweit für den Betrieb von Einrichtungen der Jugendhilfe, insbesondere Tageseinrichtungen für Kinder, durch den Träger die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist, sind die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten des SGB VIII und des SGB X entsprechend anzuwenden.

(2) Kirchliche und kommunale Stellen dürfen personenbezogene Daten im Rahmen der Platzvergabe gemeinsam verarbeiten.

(3) Tageseinrichtungen für Kinder dürfen personenbezogene Daten der Kinder und Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihres Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags erforderlich ist.

(4) <sup>1</sup>Personenbezogene Daten, die für die Festsetzung der Elternbeiträge erforderlich sind, dürfen die Träger ausschließlich zu diesem Zweck verarbeiten. <sup>2</sup>Die Daten nach Satz 1 sind bei den Betroffenen selbst zu erheben; sie dürfen nicht an andere Stellen übermittelt werden, es sei denn, eine kommunale Körperschaft benötigt sie zur Festsetzung, Erhebung, Überprüfung oder Vollstreckung der Beiträge. <sup>3</sup>Unterlagen dürfen nur im erforderlichen Umfang erhoben und offengelegt werden.

(5) Personenbezogene Daten der Kinder und deren Erziehungsberechtigten dürfen mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten für Zwecke der örtlichen Kirchengemeindearbeit verarbeitet werden. Dies gilt für Zwecke des Schulwesens entsprechend.

(6) Personaldaten dürfen vom Träger nur zu Zwecken der Abrechnung der Finanzhilfe von staatlichen Stellen verarbeitet werden.

### § 38

#### Diakoniestationen

(1) Soweit für den Betrieb von Einrichtungen der Diakonie- und Sozialstationen in Trägerschaft oder in Mitverantwortung kirchlicher Stellen die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist, sind die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten des SGB X sowie die Vorschriften über die Pflichten der Leistungserbringer des SGB V entsprechend anzuwenden.

(2) Die Verarbeitung von durch Diakonie- und Sozialstationen gespeicherten personenbezogenen Daten der Kirchenmitglieder für Zwecke der Kirchengemeinde und für die pfarramtliche Betreuung zur Er-

füllung des seelsorgerischen Auftrags ist nur mit Einwilligung zulässig.

### § 39

#### Beratungsstellen

Kirchliche Beratungsstellen dürfen diejenigen personenbezogenen Daten verarbeiten, die für die jeweils beantragte Beratung erforderlich sind.

Personenbezogene Daten dürfen mit Einwilligung der betroffenen Person für andere Beratungszwecke in derselben Einrichtung verwandt werden.

### § 40

#### Bewohner-, Patienten- und Klientendaten

(1) Bewohner-, Patienten- und Klientendaten dürfen in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, insbesondere in Krankenhäusern, Einrichtungen der Behinderten-, Suchtkranken-, Alten- und Wohnungslosenhilfe sowie Arbeitslosenprojekten, nur verarbeitet werden, soweit dieses im Rahmen der Vertragsbeziehung, zur verwaltungsmäßigen Abwicklung, zur Leistungsberechnung, zur Erfüllung bestehender Dokumentationspflichten oder wegen eines damit im Zusammenhang stehenden Rechtsstreites erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Die personenbezogenen Daten der in Absatz 1 genannten Personen dürfen mit Einwilligung der betroffenen Person an den Krankenhausseelsorger und den jeweils örtlich zuständigen Seelsorger übermittelt werden. <sup>2</sup>Die Einwilligung soll bereits bei der Aufnahme in eine der in Absatz 1 genannten Einrichtungen eingeholt werden.

## X. Schlussbestimmungen

### § 41

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Kirchenverordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 1995 (ABl. 1996 S. 44), mit Änderungen vom 19. Juni 2001 (ABl. 2001 S. 134), vom 14. September 2010 (ABl. 2011 S. 3) und vom 10. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 22), außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 21. März 2019

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Christoph Meyns  
Landesbischof

## **Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Zwölf Apostel Cremlingen in der Propstei Königslutter**

**Vom 21. März 2019**

Aufgrund des § 67 Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1975 (ABl. 1975 S. 65), in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) und am 23. November 2018 (ABl. 2019 S. 3) in Verbindung mit § 2 des Pfarrstellengesetzes (PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Grundbestimmungen**

(1) In der Propstei Königslutter werden die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden

- Schulenrode in Cremlingen,
- Veltheim,
- Gardessen in Cremlingen,
- Schandelah in Cremlingen,
- Klein Schöppenstedt in Cremlingen,
- St. Michael in Cremlingen,
- St. Thomas Volkmarode in Braunschweig,
- Trinitatiskirche Schapen in Braunschweig,
- Christuskirche Weddel in Cremlingen,
- St. Petri Erkerode-Lucklum und die
- Kirchengemeinde am Elm/Cremlingen<sup>1</sup>

unter einem Pfarramt verbunden. <sup>2</sup>Sie bilden den „Evangelisch-lutherischen Pfarrverband Zwölf Apostel Cremlingen“. <sup>3</sup>Gleichzeitig werden bisherige pfarramtliche Verbindungen aufgehoben.

(2) Sitz des Pfarramtes ist die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Christuskirche Weddel in Cremlingen.

### **§ 2**

#### **Gemeindepfarrstellen**

(1) Auf der Grundlage des Beschlusses der Propsteisynode Königslutter vom 22. Juni 2016 werden im Pfarrverband Zwölf Apostel Cremlingen fünf Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100% errichtet.

(2) Gleichzeitig werden die Pfarrstellen Veltheim mit Schulenrode, Schandelah mit Gardessen, Cremlingen mit Klein Schöppenstedt, Erkerode-Lucklum, Kirchengemeinde am Elm/Cremlingen, Volkmarode, Christuskirche Weddel in Cremlingen und Trinitatiskirche Schapen in Braunschweig aufgehoben.

(3) Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch Beschlussfassung der Pfarrverbandsversammlung mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

(4) Das Besetzungsrecht für die erste freiwerdende Stelle liegt bei der Pfarrverbandsversammlung.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Die Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2019 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 21. März 2019

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Christoph Meyns  
Landesbischof

<sup>1</sup> Folgende Fusionen sind zum 1. Juli 2019 vorgesehen:

Schulenrode und Veltheim zur Kirchengemeinde an der Ohe/Sicke, Gardessen und Schandelah zur Johanniskirchengemeinde am Sandbach/Cremlingen und St. Michael Cremlingen und Kl. Schöppenstedt zur Kirchengemeinde St. Michael Cremlingen-Klein Schöppenstedt

## **Satzungen**

### **Bekanntmachung der Neufassung der Stiftungssatzung der Gemeindepflege - Stiftung zu St. Jakobi in Braunschweig**

Die vom Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig als kirchlicher Stiftungsaufsichtsbehörde am 23. Januar 2019 gemäß Artikel 82 Absatz 4 der Kirchenverfassung i. V. m. § 7 Abs. 1 und 3 und § 20 Abs. 2 Satz NStiftG genehmigte Änderung der Satzung der „Gemeindepflege-Stiftung zu St. Jakobi in Braunschweig“ ist mit dem Tag ihrer Genehmigung in Kraft getreten. Am selben Tag ist die bisherige Satzung außer Kraft getreten. Die Neufassung der Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 19. Februar 2019

**Landeskirchenamt**

Vollbach  
Oberlandeskirchenrat

**Satzung  
der Gemeinde - Pflegestiftung zu  
St. Jakobi in Braunschweig**

#### **Vorbemerkung**

<sup>1</sup>Seit dem Jahre 1907 besteht in der Kirchengemeinde zu St. Jakobi in Braunschweig eine Stiftung mit dem

Namen „Gemeindepflege zu St. Jakobi“. <sup>2</sup>Dieser Stiftung sind durch Erlass des vormaligen Herzoglich Braunschweigisch-Lüneburgischen Staatsministeriums vom 2. Januar 1907 (BrGuVS 1907 Seite 5 Nr. 3) die Rechte einer milden Stiftung verliehen worden.

### § 1

#### Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

(1) <sup>1</sup>Die Stiftung führt den Namen „Gemeindepflege-Stiftung zu St. Jakobi in Braunschweig“. <sup>2</sup>Sie ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Stadt Braunschweig. <sup>3</sup>Sie besitzt die Rechte einer milden Stiftung.

(2) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung gemäß § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wurde am 2.4.1970 ausgesprochen.

### § 2

#### Zweck der Stiftung

(1) <sup>1</sup>Zweck der Stiftung ist die Förderung und Pflege des Gemeindelebens und des Gemeindeaufbaus in der Kirchengemeinde. <sup>2</sup>Dies geschieht insbesondere durch

- a) Unterstützung kirchlicher Arbeit (z.B. Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit sowie Kirchenmusik),
- b) Förderung der diakonischen Arbeit und Unterstützung bedürftiger Gemeindeglieder.

(2) Hiernach verfolgt die Stiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinn der steuerrechtlichen Bestimmungen und ihrer Durchführungsvorschriften.

(3) Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Anspruch.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

### § 3

#### Vermögen der Stiftung

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus Wertpapieren in Höhe von 140.000,00 €.

(2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben durch:

- a) Erträge des Stiftungsvermögens,
- b) Zuwendung Dritter.

(3) <sup>1</sup>Die Erträge des Stiftungsvermögens und die sonstigen Zuwendungen an die Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mittel sind zeitnah zu verwenden. <sup>3</sup>Die Bildung von Rücklagen und die Zuführung von Mitteln zum Vermögen der Stiftung ist nur im Rahmen des § 58 der Abgabenordnung zulässig.

### § 4

#### Vertretung der Stiftung

(1) <sup>1</sup>Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. <sup>2</sup>Den Nachweis über ihre

Vertretungsbefugnis führen die Vorstandsmitglieder durch eine Bescheinigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

(2) Willenserklärungen rechtserheblichen Inhalts, insbesondere Verpflichtungserklärungen und Urkunden, bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder seines Stellvertreters sowie eines weiteren Mitgliedes des Stiftungsvorstandes.

(3) <sup>1</sup>Zur Durchführung der laufenden Geschäfte bestimmt der Stiftungsvorstand eines seiner Mitglieder. <sup>2</sup>Dies sollte in der Regel der/die Vorsitzende des Stiftungsvorstandes oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein. <sup>3</sup>Dem geschäftsführenden Mitglied kann durch Beschluss des Stiftungsvorstandes die alleinige Zeichnungsbefugnis in genau bestimmten Fällen bzw. bis zu einem genau bestimmten Betrag übertragen werden.

### § 5

#### Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

(1) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand besteht aus vier Mitgliedern. <sup>2</sup>Die Ämter der Vorstandsmitglieder sind Ehrenämter.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind:

- a) kraft Amtes der geschäftsführende Pfarrer der Kirchengemeinde St. Jakobi für die Dauer seiner Amtszeit in der Kirchengemeinde,
- b) aufgrund ihrer Wahl durch den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Jakobi 3 Mitglieder der Kirchengemeinde, von denen mindestens 1 Mitglied gleichzeitig dem Kirchenvorstand angehören muss, auf die Dauer von sechs Jahren. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Spätestens einen Monat vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode sind die Wahlen vorzunehmen. <sup>4</sup>Alle gewählten Vorstandsmitglieder haben schriftlich die Annahme des Amtes der kirchlichen Aufsichtsbehörde gegenüber zu erklären.

(3) <sup>1</sup>Der Vorstand wählt für die Dauer von 3 Jahren aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende und einen/eine stellvertretenden/stellvertretende Vorsitzenden/Vorsitzende, von denen einer der geschäftsführende Pfarrer / die geschäftsführende Pfarrerin sein soll. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.

(4) Jede Veränderung der Zusammensetzung des Vorstandes ist der kirchlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(5) Der Stiftungsvorstand kann ein Mitglied abberufen, sofern sich das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat oder zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung unfähig ist; unter der gleichen Voraussetzung kann der Stiftungsvorstand dem Mitglied die Geschäftsführung bis zur endgültigen Entscheidung über die Abberufung einstweilen untersagen.

(6) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes (durch Niederlegung des Amtes oder Abberufung) hat der Kirchenvorstand innerhalb von 3 Mona-

ten eine Nachwahl gem. den Bestimmungen des Absatzes 2 b) vorzunehmen.

## § 6

### Geschäftskreis des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung.

(2) Der Stiftungsvorstand kann die Erledigung bestimmter Geschäfte einem Vorstandsmitglied gem. § 4 Abs. 3 übertragen.

## § 7

### Sitzungen des Stiftungsvorstandes

(1) 1Die Vorstandssitzungen finden an dem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Ort statt. 2Alljährlich muss mindestens eine Sitzung zur Feststellung des Haushaltsplanes und zur Abnahme der Haushaltsrechnung und ihrer Prüfung stattfinden. 3Der Stiftungsvorstand ist vom Vorsitzenden ebenfalls zu berufen, wenn mindestens 2 Mitglieder dieses schriftlich beantragen.

(2) 1Der Vorsitzende beruft die Vorstandsmitglieder zu den Sitzungen. 2Zwischen der Berufung und der Sitzung soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. 3Die Berufung soll schriftlich erfolgen und die Angaben der einzelnen Beratungsgegenstände enthalten. 4Nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten unterliegen der Beschlussfassung nur dann, wenn sie dringlich sind und sämtliche anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit beschließen.

(3) 1Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen. 2Über die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen. 3Die abwesenden Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind von den Beschlüssen in Kenntnis zu setzen.

## § 8

### Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 2 andere Vorstandsmitglieder erschienen sind.

(2) 1Bei Beschlüssen entscheidet der Stiftungsvorstand mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist (§ 13). 2Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden oder seines/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin den Ausschlag.

(3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Soweit Rechte und Pflichten eines Vorstandsmitgliedes den Gegenstand der Beschlussfassung bilden, ist dieses Mitglied nicht stimmberechtigt.

(4) 1In unaufschiebbaren Fällen kann der Stiftungsvorstand Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. 2Die Durchführung dieses Verfahrens bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsvorstandes. 3Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse sind den Vorstandsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen und in der nächsten Sitzung des Stiftungsvorstandes zu protokollieren.

## § 9

### Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 10

### Wirtschaftsführung

(1) Die Stiftung ist zu sparsamer und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet.

(2) Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 11

### Anstellung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen

(1) Überschreitet die Übernahme umfangreicher fester Verpflichtungen das Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten, sind die Merkmale der Tätigkeit bestimmbar und die Finanzierung aus den Erträgen der Stiftung gesichert, können Mitarbeiterstellen eingerichtet und Mitarbeiter/innen angestellt werden.

(2) Der Stiftungsvorstand weist im Rahmen des jährlichen Haushaltsbeschusses zu finanzierende Mitarbeiterstellen in einem Stellenplan als Anlage zum Haushaltsplan nach.

(3) Die Stellenbesetzung erfolgt entsprechend des zuvor beschlossenen Stellenplanes unter Vorbehalt der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht.

(4) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung kann von der kirchlichen Stiftungsaufsicht grundsätzlich nur erteilt werden, wenn Stellenbewerber die Anstellungsvoraussetzungen nach dem Mitarbeitergesetz erfüllen und eine dauerhafte Finanzierung bzw. die Finanzierung für die Dauer der eingerichteten Stelle nachgewiesen wird.

## § 12

### Haushaltsplan und Haushaltsrechnung

(1) 1Rechtzeitig vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Haushaltsplan festzustellen. 2Dieser muss alle Einnahmen und Ausgaben – nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt, die für das Rechnungsjahr zu erwarten sind, ausweisen und zum Ausgleich bringen.

(2) Es dürfen nur solche Ausgaben eingestellt werden, die nach gewissenhafter Prüfung zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die der Stiftung nach Gesetz und Satzung obliegen.

(3) Der Haushaltsplan ist spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Rechnungsjahres der kirchlichen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) 1Nach Abschluss des Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand über alle Einnahmen und Ausgaben des abgeschlossenen Rechnungsjahres Rechnung zu legen (Haushaltsrechnung). 2Sie ist spätestens 3 Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes über den Kirchenvor-

stand der Kirchengemeinde St. Jakobi der kirchlichen Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

(5) Die Entlastung erteilt die kirchliche Aufsichtsbehörde.

### § 13

#### Satzungsänderungen

(1) Zur Änderung dieser Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Mitgliederzahl des Stiftungsvorstandes erforderlich.

(2) Bei der Änderung des Stiftungszweckes ist Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

### § 14

#### Genehmigungen und Vermögensanfall

(1) Jede Satzungsänderung, die eine Zweckänderung, eine Zusammenlegung oder eine Verlegung außerhalb des Landes Niedersachsen betrifft, bedarf der Genehmigung auch der staatlichen Aufsichtsbehörde; alle übrigen Satzungsänderungen sind nur durch die kirchliche Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

(2) Zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken, sowie zur Veräußerung und Belastung von sonstigem Stiftungsvermögen im Sinn von § 3 Abs. 1 und zur Aufnahme von Darlehen bedarf es der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an die Kirchengemeinde St. Jakobi in Braunschweig. <sup>2</sup>Es ist unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden.

### § 15

#### Stiftungsaufsicht und Beratung

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen und der staatlichen Aufsichtsbehörde.

(2) <sup>1</sup>Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen Aufsichtsbehörde insoweit, als nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die staatliche Aufsichtsbehörde zuständig ist. <sup>2</sup>Sofern sich der Stiftungsvorstand mit Anfragen oder Berichten an die staatliche Aufsichtsbehörde wenden muss, sind diese über die kirchliche Aufsichtsbehörde zu leiten, die ihre Stellungnahme beifügt.

(3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, das die Aufsicht im Rahmen des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes führt und die Rechte nach den §§ 10-16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wahrnimmt.

(4) Die kirchliche Aufsichtsbehörde kann unbeschadet ihrer Zuständigkeit und ihrer Rechte gem. § 20 Niedersächsisches Stiftungsgesetz bestimmte Aufgabenstellungen, insbesondere die Prüfung gem. § 11 Abs. 3 Niedersächsisches Stiftungsgesetz sowie die Befugnis nach § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 5 der Satzung auf den Vorstand des Ev.-luth. Kirchenverbandes zur verantwortlichen Erledigung übertragen.

(5) Staatliche Aufsichtsbehörde ist das für Stiftungsangelegenheiten zuständige Niedersächsische Ministerium.

(6) Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Jakobi in Braunschweig kann Ratschläge für die Arbeit der Stiftung im Rahmen des Stiftungszweckes erteilen und sich jährlich über die Arbeit berichten lassen.

### § 16

#### Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde in Kraft und ist im Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig bekanntzumachen.

(2) Mit demselben Tag tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Braunschweig, den 13. August 2018

Der Stiftungsvorstand

gez. C. Hellmers,  
Vorsitzender

gez. B. Berndt,  
Mitglied

### Bekanntmachung der Satzung der Stiftung „Dr. Karl-Heinz Gronwald-Stiftung für alte minderbemittelte Menschen“

Hiermit wird das Stiftungsgeschäft über die Errichtung der unselbständigen Stiftung „Dr. Karl-Heinz Gronwald-Stiftung für alte minderbemittelte Menschen“ vom 27. Februar 2019 bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 9. April 2019

**Landeskirchenamt**

Vollbach  
Oberlandeskirchenrat

**Satzung der Stiftung**

**„Dr. Karl-Heinz Gronwald-Stiftung für alte  
minderbemittelte Menschen“**

### § 1

#### Name, Sitz, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen „Dr. Karl-Heinz Gronwald-Stiftung für alte minderbemittelte Menschen“.

(2) Der Sitz der Stiftung ist in Braunschweig.

(3) Sie ist eine unselbständige, kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts in Trägerschaft der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martini in Braunschweig.

## § 2

### Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung hat die Aufgabe, sich um alte und minderbemittelte Menschen zu kümmern. Weitere Aufgabe der Stiftung ist es, für die Sondergrabstelle Dr. Gronwald / Justies die Pflege, Unterhaltung und die Erhaltung der Grabstätte (Permanente Verlängerung) auf dem Stadtfriedhof in Braunschweig, Abteilung 33 Nr. 40 zu sichern und die finanziellen Mittel hierfür bereitzustellen.

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Satzung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung verliert das Vermögen der Stiftung seine Eigenschaft als Sondervermögen der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martini in Braunschweig und fällt ihr lediglich mit der Beschränkung zu, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die in Absatz 1 genannten Zwecke verwendet werden darf.

## § 3

### Vermögen der Stiftung

(1) Die Stiftung wird mit einem Anfangskapital in Höhe von ca. 300.000,00<sup>1</sup> Euro ausgestattet. Zustiftungen sind möglich.

(2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben durch Erträge aus dem Stiftungsvermögen und ggf. Zuwendungen Dritter.

(3) Alle Erträge des Stiftungsvermögens, alle Zuwendungen und sonstige Einnahmen oder Überschüsse der Stiftung sind für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Sie können auch ganz oder teilweise Rücklagen zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke erfüllen zu können. Sie dürfen der Vermögensmasse zugeführt werden, wenn es zum Ausgleich von Vermögensverlusten erforderlich ist.

## § 4

### Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand ist der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martini in Braunschweig. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung angemessener Auslagen.

Der Stiftungsvorstand verwaltet die Erträge des Stiftungsvermögens im Rahmen des Rechts der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und nimmt die Geschäfte der Stiftung wahr, wozu insbesondere gehören:

- a) Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel,
- b) Aufstellung des Haushaltsplanes im Rahmen des Haushaltes der Kirchengemeinde,
- c) Feststellung des Jahresabschlusses mit Vermögensübersicht,
- d) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
- e) Beschlussfassung über die Aufhebung der Stiftung.

(2) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen sowie über die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

## § 5

### Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martini vertreten.

## § 6

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft.

Braunschweig, den 27. Februar 2019

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Martini  
in Braunschweig

L.S.

gez. Friedhelm Meiners  
Geschf. Pfarrer

gez. K.-D. Jürges  
Stellv. Vorsitz Kirchen-  
vorstand

<sup>1</sup> Das Anfangskapital kann nur geschätzt werden, da das Nachlassvermögen von der Testamentsvollstreckerin erst an die Kirchengemeinde übergeben wird, wenn die Stiftung rechtskräftig errichtet ist. Die Erblasserin selbst hat ihr Vermögen laut Testament auf ca. 300.000,00 Euro geschätzt.

## Beschlüsse

### Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 91. Änderung der Dienstvertragsordnung (RS 461)

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers 2019 ist ab Seite 2 der Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 91. Änderung der Dienst-

vertragsordnung bekannt gemacht worden. Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 28. März 2019

**Landeskirchenamt**

Vollbach  
Oberlandeskirchenrat

**Bekanntmachung  
des Beschlusses der Arbeits- und  
Dienstrechtlichen Kommission über die  
91. Änderung der Dienstvertragsordnung**

Hannover, den 24. Januar 2019

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 8. November 2018 über die 91. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

**Konföderation evangelischer Kirchen  
in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -  
Radtke

**§ 1**

**Änderung der Dienstvertragsordnung**

1. In Anlage 1 wird nach der Nummer 10.2.2 folgende Nummer 10.3 angefügt:

„10.3 Für den Geltungsbereich der Anlage 9:

§ 14 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 14 vom 7. Februar 2017“.

2. In der Anlage 9 wird die Nummer 4a wie folgt gefasst:

**„Nr. 4a**

**Vorübergehende Übertragung  
einer höherwertigen Tätigkeit**

Anstelle des § 14 TV-L ist § 14 TVöD-V (VKA) anzuwenden.“

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Neustadt, den 14. November 2018

**Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission**

Hagen  
Vorsitzender

## Kirchensiegel

### Außergebrauchnahme

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (ABl. 1984 S. 73 ff.) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind **außer** Gebrauch und **außer** Geltung gesetzt worden:

1. Ev.-luth. Kirchengemeinde  
Orxhausen in Kreiensen  
(Propstei Gandersheim-Seesen)  
Siegelausführung:  
- 1 Normalsiegel in Gummi



Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (ABl. 1984 S. 73 ff.) wird bekannt gemacht:

Nachstehend genannte Kirchensiegel wurden **außer** Gebrauch und **außer** Geltung gesetzt und sind der u. g. ehemaligen Kirchengemeinde abhandengekommen:

1. Ev.-luth. Kirchengemeinde Braunlage  
(Propstei Bad Harzburg)  
Siegelausführung:  
- 1 Normalsiegel in Gummi mit Beizeichen „1“



Wolfenbüttel, den 1. April 2019

**Landeskirchenamt**

Vollbach  
Oberlandeskirchenrat

## Personal- und Stellenangelegenheiten

### Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

#### Stelle einer Pröpstin/eines Propstes in der Propstei Braunschweig

In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ist die Stelle einer Pröpstin / eines Propstes in der Propstei Braunschweig neu zu besetzen.

Das Amt ist mit einem Predigtauftrag in St. Martini verbunden. Die Wahl erfolgt aus einem Wahlvorschlag der Kirchenregierung durch die Propsteisynode. Die Anstellung erfolgt im Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit nach Besoldungsgruppe A14 zzgl. Ruhegehaltfähige Zulage nach A15 und ist befristet auf 12 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Eine Verpflichtung zum Beziehen einer Dienstwohnung besteht nicht. Die Propstei ist selbstverständlich gern bei der Suche nach einer angemessenen Wohnmöglichkeit innerhalb Braunschweigs behilflich.

Der Propsteivorstand wünscht sich eine Pröpstin/einen Propst, die/der geistliche und theologische Impulse einbringen kann. Sie/Er möge eine Führungskraft sein, die Bereitschaft und Fähigkeit zu verantwortlicher Leitung mitbringt. Sie/Er soll über Kenntnisse in der Verwaltung verfügen und bereit und in der Lage sein, sich den besonderen Herausforderungen zu stellen, die das Propstamt in der Stadt Braunschweig mit sich bringt.

Der Auf- und Ausbau der vielfältigen Formen kirchlicher Arbeit in der Stadt, Engagement im Gemeinwesen, sowie die Vernetzung von Kirche und Diakonie sind zu fördern.

Das Miteinander von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und der unterschiedlichen Gemeinden mit ihren gewachsenen Traditionen ist zu begleiten. Solche Begleitung wird auch bei den laufenden innerkirchlichen Strukturveränderungen erwartet.

Theologisches Fachwissen und seelsorgerliche Kompetenz wird ebenso erwartet wie Urteilsvermögen und Organisations- und Verhandlungsgeschick. Kollegialität, Belastbarkeit und ein gutes Maß an Durchsetzungsvermögen sind nötig.

Es wird erwartet, die Propstei in der Öffentlichkeit zu vertreten und Kontakte zu den vielfältigen Trägern und Einrichtungen des öffentlichen Lebens zu pflegen.

Die Propstei umfasst 28 Kirchengemeinden mit ca. 73.000 Gemeindegliedern. Weitere Informationen über die Propstei Braunschweig können im Internet unter [www.propstei-braunschweig.de](http://www.propstei-braunschweig.de) eingesehen werden.

Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Juni 2019 an das Landeskirchenamt zu richten.

#### Stelle einer Pröpstin/eines Propstes in der Propstei Helmstedt

In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ist die Stelle einer Pröpstin/eines Propstes in der Propstei Helmstedt neu zu besetzen.

Die Propstei Helmstedt mit Sitz in Helmstedt umfasst zwölf Kirchengemeinden mit etwa 20.000 Gemeindegliedern. In der Propstei sind im Rahmen der Strukturreform zwei Gestaltungsräume mit insgesamt 11 Pfarrstellen geschaffen worden.

Die Pröpstin/der Propst hat u.a. die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem Propsteivorstand das kirchliche Leben in der Propstei anzuregen und zu fördern. Sie/er vertritt die Propstei in der Öffentlichkeit. Weitere mit dem Propstamt verbundene Aufgaben sieht die Propstei in der Präsenz in den Gemeinden, in der Verkündigung und der Lust am Predigen, in der Fähigkeit zu lenken und zu leiten. Wünschenswert sind Führungskompetenz und Konfliktfähigkeit. Zudem ist es dem Propsteivorstand wichtig, dass die vielfältigen Aktivitäten, unterstützt von dem Diakon, dem Propsteikantor und engagierten ehrenamtlichen Kräften in der Propstei, insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit begleitet und unterstützt bleiben. Auf die Arbeit der Propsteijugend ist besonderes Augenmerk zu richten. Im gut aufgestellten Propsteibüro arbeitet eine erfahrene Sekretärin.

Der Propsteivorstand wünscht sich eine Pröpstin/einen Propst, die/der Erfahrung im Gemeindepfarramt und in der Verwaltung hat und bereit ist, die Kirchengemeinden und die Pfarrerschaft konstruktiv und wohlwollend zu begleiten. Die Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer durch mehrtägige Pfarrkonvente und jährlichen Tagesfahrten sollte beibehalten werden.

Die Pröpstin/der Propst sollte zudem die gewachsene Struktur der selbständigen Vielfalt in der Propstei stützen, durch eine kollegiale Amtsführung die entstandenen Kooperationen stärken, sich dem Gemeindeaufbau und den damit verbundenen Konzepten widmen und sich mit einem eigenen theologischen Profil und entsprechenden Impulsen ins Gespräch einbringen.

Es besteht die Verpflichtung eine Dienstwohnung zu beziehen. Diese Wohnung umfasst ca. 250 qm Wohnfläche und einen Garten.

Die Propstei und auch die Kirchengemeinde sind der kirchlichen Verwaltungsstelle Helmstedt angeschlossen. Die Propstei arbeitet im Propsteiverband Helmstedt-Vorsfelde-Königslutter mit den Nachbargemeinden zusammen. Dieser Propsteiverband ist Träger der „Kirchlichen Verwaltungsstelle Helmstedt“.

Das Amt der Pröpstin/des Propstes ist mit der Kirchengemeinde Georg Calixt in Helmstedt im Umfang von 50% verbunden. Zu der Kirchengemeinde, die insgesamt 5.500 Gemeindeglieder zählt, gehören die Predigtstätten St. Marienberg, St. Michaelis, St. Stephani, St. Thomas in Helmstedt. Die Kirchengemeinde gehört zum Pfarrverband Helmstedt Nord mit ins-

gesamt sechs Gemeindepfarrstellen. In der Kirchengemeinde Georg Calixt bestehen gut ausgestattete Büros mit engagierten Sekretärinnen und drei Küster/innen. Ferner gehören zur Kirchengemeinde drei Kindertagesstätten. Die Bewerberin/der Bewerber findet einen aktiven Kirchenvorstand vor, der sich mit eigenen Ideen einbringt und engagiert in verschiedenen Bereichen mitarbeitet. Der fusionierte Kirchenvorstand freut sich auf die zukünftige inhaltliche Arbeit und die Weiterentwicklung des kirchlichen Lebens vor Ort. Sie/er sollte in dem bestehenden Teampfarramt gemeinsam die kirchlichen und gemeindlichen Herausforderungen mit den anderen Ordinierten kollegial und kooperativ gestalten. Die Gottesdienste werden regelmäßig musikalisch von Kantorei, Posanenchor, Flötengruppe, Solisten und Chören mitgestaltet. Die Kirchengemeinde trägt zum kulturellen Leben in Helmstedt bei wie z.B. mit Orgel- und Chorkonzerten.

In Helmstedt finden sich Kindertagesstätten und alle Schulformen. Gute Einkaufsmöglichkeiten sind ebenso vorhanden, wie eine gute medizinische Versorgung einschließlich Krankenhaus, ein Freibad und ein Hallenbad.

Die Wahl der Pröpstin/ des Propstes erfolgt aus einem Wahlvorschlag der Kirchenregierung durch die Propsteisynode. Die Anstellung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 13/14 zzgl. einer ruhegeldfähigen Zulage nach A 15 und ist befristet auf 12 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Juni 2019 an das Landeskirchenamt zu richten.

#### **Pfarrstelle im Pfarrverband Ambergau-Neiletal Bezirk IV im Umfang von 100%**

Zum Seelsorgebezirk IV gehören die Kirchengemeinden Lutter am Barenberge, Nauen und Hahausen. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Juni 2019 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

#### **Pfarrstelle im Pfarrverband Heberbörde mit den Kirchengemeinden Ackenhausen-Wolperode, Clus-Brunshausen und Dankelsheim im Umfang von 50 %**

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Juni 2019 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

#### **Pfarrstelle im Pfarrverband Bad Harzburg Bezirk IV im Umfang von 100 %**

Der Bezirk IV im Ev.-luth. Pfarrverband Bad Harzburg umfasst die Ortsteile Schlewecke und Göttingerode (ca. 1.430 Gemeindeglieder), die seit 70 Jahren gemeinsam eine Kirchengemeinde bilden. Schlewecke ist ein ehemaliges Dorf mit einer 310 Jahre alten sehr schönen Fachwerkkirche und das unmittelbar benachbarte Göttingerode eine seit 1935 entstandene Siedlung mit einem 1973 erbauten Gemein-

dehaus. In beiden Orten wird Gottesdienst gefeiert und die Amtshandlungen finden in der Schlewecker Kirche statt.

Das Pfarrhaus in Schlewecke (Baujahr 1954) liegt in unmittelbarer Nähe zur barocken Dorfkirche innerhalb einer verkehrsberuhigten Zone in idyllischer Lage an einem Bach. Es beherbergt die Dienstwohnung (ca. 164 qm, 5 ½ Zimmer, Küche, Bad, WC, Gästewc), das Amtszimmer, einen Gemeindefestsaal mit einer 2014 grundsanierten Sanitäranlage, eine Gemeindeküche und ein Gemeindebüro. Zusätzlich gibt es ein kleines, 2002 errichtetes Jugendhäuschen für entsprechende spezielle Bedarfe. Das ca. 800 qm umfassende Pfarrgrundstück mit pflegbarem Garten und Baumbestand ist direkt und nur privat zugänglich.

Zwei kommunale und fußläufig zu erreichende Kindertagesstätten liegen in Schlewecke, ein weiterer in Göttingerode. Alle Schulformen sind in Bad Harzburg z.T. mehrfach vorhanden: drei Grundschulen, die Oberschule in Schlewecke, zwei Gymnasien und die private Schule am Burgberg mit Real- und Gymnasialzweig. Der Wohnort Schlewecke liegt äußerst verkehrsgünstig an der B 6n und der B 4 bzw. A 36. Das Naherholungs- und Wandergebiet Harz im Süden, Goslar im Westen, Wernigerode im Osten und Braunschweig im Norden sind schnell zu erreichen. Verschiedene große Einkaufsmärkte sind in der Stadt vorhanden, eine Bäckerei und ein Mini-Shop liegen in Schlewecke selbst.

Der neu gewählte Kirchenvorstand spiegelt die junge bis ältere Generation wider (30-64 Jahre) und wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der persönlich zugewandter Seelsorge aufgeschlossen ist und sich am kirchengemeindlichen und gesellschaftlichen Leben beider Ortsteile aktiv beteiligt. Seinerseits unterstützt der Kirchenvorstand aktiv die kirchengemeindlichen Erfordernisse z.B. bei besonderen Aktionen wie Gemeindefesten und Sponsoring, fachlicher Baubetreuung und diakonische Maßnahmen, Gestaltung besonderer Gottesdienste und Baumaßnahmen in Eigenleistung. Seit 25 Jahren wird das stadtweit etablierte Unterrichtsmodell „Konfirmandenferienseminar in Südtirol (KFS)“ in der Kirchengemeinde durchgeführt. Der Kirchenvorstand wünscht sich möglichst eine Fortsetzung dieses erfolgreichen Modells.

Personell stehen zur Verfügung eine Pfarramtssekretärin, eine fest angestellte hochqualifizierte Organistin, zwei engagierte und kundige Küsterinnen, ein Finanzbeauftragter und zwei Gemeindebriefauftrager. Das Gemeindeleben wird geprägt durch einen regen Geburtstagsbesuchsdienst, diverse selbst geleitete Seniorenkreise, einen Männerkreis und eine aus dem KFS immer neu erwachsende Jugendarbeit. Darüber hinaus ist kennzeichnend die gute Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen, die in Göttingerode besonders stark vertreten sind.

Die Bausubstanz der drei kirchlichen Gebäude ist auf modernem Stand, die Schlewecker Kirche mit barockem handgeschnitztem Altar wird durch eine eigens für sie gebildete Stiftung in der Bauunterhaltung un-

terstützt. Die Gemeinderäumlichkeiten sind saniert. Die Kirchengemeinde ist verwaltungstechnisch angeschlossen an den Propsteiverband Salzgitter-Wolfenbüttel-Harzburg mit entsprechender professioneller Betreuung. Alle vier Friedhöfe auf dem Gebiet des Pfarrverbands werden kommunal verwaltet.

Der Pfarrverband umfasst insgesamt 4,5 Pfarrstellen, von denen eine halbe Stelle mit dem Propstamt verbunden ist. Die bisherige Zusammenarbeit ist sowohl innerkirchlich durch den sogenannten „Sofakonvent“ kollegial als auch stadtweit ökumenisch ausgerichtet und soll durch die Neubesetzung weiter gestärkt werden. Es wird angestrebt, die Arbeit mit Kindern und mit Konfirmanden jeweils möglichst auf Pfarrverbandsebene zu organisieren. Weitere gemeinsame Projekte und Felder der Zusammenarbeit sind denkbar.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Juni 2019 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

#### **Pfarrstelle im Pfarrverband (neuen Typs) Braunschweiger Süden Bezirk III im Umfang von 50 %**

Im Pfarrverband „Braunschweiger Süden“ ist eine Pfarrstelle im Umfang von 50% neu zu besetzen. Zu den Aufgaben gehört die Versorgung des Seelsorgebezirks III mit Geschäftsführung für die Kirchengemeinde Martin-Chemnitz und Aufgaben im Pfarrverband. Diese Stelle ist bis 2023 befristet. Eine Perspektive im Pfarrverband ist gegeben.

Zum Pfarrverband gehören die Ev.-luth. Kirchengemeinden Dietrich Bonhoeffer in Merverode, Martin Chemnitz in Braunschweig, Mascherode, St. Aegidien in Rautheim, St. Markus in Braunschweig, St. Thomas in Braunschweig und zum Heiligen Leiden Christi in Stöckheim, die zurzeit von zwei Pfarrern, drei Pfarrerinnen und zwei Diakoninnen versorgt werden. Sie teilen sich die Aufgaben im Pfarrverband kollegial untereinander. Insbesondere die Kooperation mit der Nachbargemeinde in Rautheim soll gefördert werden. Die Geschäftsführung im Pfarrverband ist bereits geregelt. Dem Pfarrverband neuen Typs „Braunschweiger Süden“ sind als Pilotprojekt bis Mai 2023 fünf Pfarrstellen zugesichert worden.

Die Kirchengemeinde Martin-Chemnitz ist eine lebendige und aktive Kirchengemeinde. Viele Gemeindeglieder wirken mit bei verschiedenen Aktionen, die ihren festen Platz im Jahreslauf haben. Zu den lokalen Vereinen sowie der Schule und dem Kindergarten bestehen gute Kontakte.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der durch die Verkündigung des Evangeliums Menschen anspricht und begeistert, sich gern in das Gemeindeleben einbringt und mit Offenheit und Kreativität, gemeinsam mit Kirchenvorstand und Gemeindegliedern, die zukünftige Entwicklung der Kirchengemeinde gestalten möchte.

Der Stadtteil Lindenberg liegt landschaftlich reizvoll am südöstlichen „grünen“ Stadtrand von Braun-

schweig. Mitten im Stadtteil liegt die Martin-Chemnitz-Kirche von 1959. Direkt daneben befindet sich das Gemeindehaus und das separate Pfarrhaus mit Atrium (7 Zimmer, ca. 160 qm) und einem kleinen Pfarrgarten.

Für weitere Informationen steht Ihnen gerne Pfarrerin Dorit Christ (Tel. 0531/691434) und vom Kirchenvorstand Gudrun Feustel (Tel. 0531/694209) und Kerstin Kuschnik (Tel. 0531/345166) zur Verfügung.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Juni 2019 an das Landeskirchenamt zu richten.

#### **Pfarrstelle im Kirchengemeindeverband im Innerstetal Bezirk IV im Umfang von 50 %**

Im zukünftigen Ev.-luth. Kirchengemeindeverband im Innerstetal in der Propstei Goslar ist eine Pfarrstelle im Umfang von 50 % für die Kirchengemeinde Ringelheim (Seelsorgebezirk IV) baldmöglichst zu besetzen.

Die Kirchengemeinde Ringelheim ist mit ihren rund 1.000 Gemeindegliedern die größte im Gestaltungsraum Innerstetal (5.500 Mitglieder verteilt auf 12 Kirchengemeinden).

Das Pfarrhaus mit der geräumigen Wohnung (ca. 180 qm) im 1. Stock, dem Büro und Amtszimmer im Parterre, bildet zusammen mit der Kindertagesstätte mit Krippe sowie dem separaten Gemeindehaus ein Ensemble in der Dorfmitte. In ca. 100 m Entfernung befindet sich die St.-Johanniskirche. Ebenso weit entfernt sind der kirchliche Friedhof und der Bahnhof, der ein Knotenpunkt der Strecken Göttingen – Braunschweig sowie Hannover/Hildesheim–Goslar ist.

Die Kirchengemeinde bietet vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten in der Gemeindegemeinschaft und wünscht sich eine/n aufgeschlossene/n Pfarrer/in für ihren Seelsorgebezirk.

In Absprache mit den übrigen zwei Pfarrern und der Pfarrerin, sowie dem Diakon im Kirchengemeindeverband können alle weiteren Aufgaben wie z.B. die Betreuung der Kindertagesstätte oder die Konfirmandenarbeit aufgeteilt und gestaltet werden. Ansprechpartnerinnen für weitere Informationen sind die Vakanzvertreterin Pfarrerin Christiane Coordes-Bischoff (Tel.:05345/4040) und die stellvertretende Vorsitzende der Kirchengemeinde Ringelheim Karin Niehuis (Tel.: 05341/393889).

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Juni 2019 über das Landeskirchenamt an die Kirchengemeindeverbandsvorstand zu richten.

#### **Pfarrstelle im Pfarrverband Helmstedt-Nord Bezirk II im Umfang von 100 %**

Der neue gegründete Seelsorgebezirk umfasst die Kirchengemeinden Emmerstedt und einen Teil der fusionierten Gemeinde Barmke-Mariental, beide als Stadtteile der Stadt Helmstedt sind sehr verkehrsgünstig-

tig gelegen nahe den Städten Braunschweig, Wolfsburg und Magdeburg.

In den beiden Dörfern Emmerstedt und Barmke leben 2.200 bzw. 800 Einwohner. Emmerstedt ist als Kirchengemeinde mit 1.050 evangelischen Mitgliedern eigenständig und Barmke ist mit 500 evangelischen Christen Teil der neu fusionierten selbständigen Gemeinde Mariental-Barmke.

Emmerstedt verbindet eine hohe Lebensqualität mit hervorragenden Einkaufsmöglichkeiten in der Nähe, hohem Freizeitwert und guter Verkehrsanbindung mit ruhiger Lage, liebenswert dörflichem Charakter und äußerst lebendigem, identitätsstiftendem Vereinsleben.

Das Pfarrhaus in Emmerstedt mit der Dienstwohnung (ca. 202 qm mit sechs Zimmern) im Obergeschoss liegt gegenüber dem städtischen Kindergarten und der Grundschule, ca. 400 m entfernt von der Kirche St. Petri. Diese hat seit sechs Jahren im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion aus Kirchengemeinde und dörflichen Vereinen zwei neue Glocken erhalten und erlebt momentan eine denkmalgerechte Sanierung von Kirchturm (Schieferdach und Mauerwerk) sowie Kirchdach (noch bis einschließlich Sommer 2019).

Barmke als kleinerer der beiden Orte hat eine direkte Autobahnanbindung (A 2) äußerst aktive Vereine. Die Kirche wurde im 19. Jahrhundert als Außenanlage des Klosters Mariental gebaut.

In beiden (Teil-)Gemeinden arbeiten engagierte Kirchenvorstände sowie zwei Pfarramtssekretärinnen. Barmke bietet ein grundlegendes Gemeindeleben mit engem Kontakt zur Kindergartengruppe und zur örtlichen Frauenhilfe sowie jährlichem Markt an der Kirche. Emmerstedt bietet ein reges Gemeindeleben mit Bastelkreis, diakonischem Besuchsdienst, Flötenkreis, Frauenhilfe, Gospelchor, Jugendgruppe, Kinderkrabbelkreis, Posaunenchor mit ausgiebiger Jugendmusikarbeit sowie jährlichem Kurrende-Blasen und Adventskalender. Beide Kirchengemeinden arbeiten intensiv mit den jeweiligen städtischen Kindergärten und der Grundschule in Emmerstedt zusammen, die von den Kindern aus beiden Dörfern gemeinsam besucht wird.

Die Gemeindemitglieder wünschen sich von einer künftigen Pfarrerin/einem künftigen Pfarrer Freude an lebendiger, verständlicher, zeitgemäßer Verkündigung der Worte Gottes und das Feiern von Gottesdiensten als kreativen Mittelpunkt unter Beteiligung von Gemeinde, Gruppen und ortsansässigen Vereinen. Gewünscht wird Teamfähigkeit und Kooperationen bei Gemeindegemeinschaft und -leitung, Verständnis für Gewachsenes sowie eigene Vorstellungen und Ideen für das Gemeindeleben, einladende Arbeit mit Kindern, Familien und Senioren und Interesse und Ideen, kirchenferne Mitglieder zu erreichen. Außerdem ist den Kirchengemeinden die Pflege und der Ausbau der guten Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde unter dem Stichwort „Kirche im Dorf“ (mit gemeinsamem Gemeindebrief in Emmerstedt) wichtig.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. Juni 2019 an das Landeskirchenamt zu richten.

### **Pfarrstelle im Pfarrverband Aller Bezirk II im Umfang von 100 %**

Der Bezirk II umfasst das Gebiet der Kirchengemeinde Danndorf-Grafhorst.

Danndorf und Grafhorst, im Naturpark Drömling im Norden des Landkreises Helmstedt gelegen, befinden sich in nur 12 km Entfernung von Wolfsburg. Jedes Dorf hat einen Kindergarten, Danndorf auch eine Grundschule. Weiterführende Schulen befinden sich, ebenso wie Einkaufsmöglichkeiten und die ärztliche Grundversorgung im Nachbarort Velpke, in Helmstedt und in Wolfsburg.

In der Kirchengemeinde gibt es viele unterschiedliche Gruppen: Es gibt drei Frauenkreise, einen Männerkreis, eine Krabbelgruppe und einen Gospelchor.

Die Kreuzkirche in Danndorf ist ein moderner Kirchenbau aus dem Jahr 1983 mit verschiedenen Räumlichkeiten für Veranstaltungen und Feiern.

Die St. Elisabeth Kirche in Grafhorst gibt es seit 164 Jahren. In unmittelbarer Nähe steht das Pfarrhaus mit dem Büro und einem Gemeindeforum im Parterre und einer darüber gelegenen geräumigen Wohnung (ca. 175 qm) über zwei Etagen mit Balkon, Garage und Gartenanteil. Zum Areal gehören eine Garage und eine große ausgebaute Pfarrscheune für Feste im Sommer mit Terrasse und Garten.

Die Rechnungsführung der Kirchengemeinde erledigt die Kirchliche Verwaltungsstelle in Helmstedt.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine/n aufgeschlossene/n und fröhliche/n Seelsorger/in mit Lust am Predigen und an der Gemeindegemeinschaft, die/der aktiv am Dorfleben teilnimmt und die Kinder- und Jugendarbeit neu belebt. Ansprechpartner für weitere Fragen sind Herr Günther Müller in Grafhorst Tel.: 05364/967789 und Frau Nora Müller in Danndorf Tel.: 05364/2245.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegemeinschaft. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Juni 2019 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

### **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe einer Studieninspektorin/eines Studieninspektors im Umfang von 100 % für die Dauer von sechs Jahren im Theologischen Zentrum Braunschweig**

Das Theologische Zentrum, das sich im Innenstadtbereich Braunschweigs befindet, beherbergt das Mitarbeiterinnenkolleg, das Atelier Sprache, die Ev. Akademie Abt Jerusalem, die landeskirchliche Bibliothek und ist für die Ausbildung von Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten, Gemeindegemeinschaft und Gemeindegemeinschaft sowie Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern zuständig. Weiter befindet sich hier das Predigerseminar, das derzeit ruht.

Die Studieninspektorin/der Studieninspektor ist insbesondere für die Ausbildung und Fortbildung von kirchlichen Mitarbeitenden im Bereich des Dienstes zur Verkündigung zuständig.

Sie/Er ist Beauftragte/r für Lektorinnen/Lektoren und Prädikantinnen/Prädikanten mit folgenden Aufgaben:

- Konzeption der Aus- und Fortbildung, Planung und teilweise Durchführung,
- Leitung von Lektoren und Prädikantenkursen,
- Einführungsgottesdienste,
- Fortbildungsdokumentation, Vorbereitung der Beauftragung,
- Lektorenjahrestagung,
- Begleitung der Redaktion der Lektorenwebsite sowie die redaktionelle Verantwortung,
- Verwaltung der Lektorenpredigten, Auswahl von Literatur und Material.

Sie/Er ist Herausgeber/Herausgeberin des MitarbeiterinnenKollegs und für die Konzeption, Planung und Koordinierung der Aus- und Fortbildung verantwortlich, insbesondere für Ehrenamtliche allgemein, für Kirchenverordnete, für Lektorinnen/Lektoren und Prädikantinnen/Prädikanten, Gemeindeguratorinnen/Gemeindeguratoren, weiter für Spiritualität im Alltag, Kirchenführer, Pilgerbegleiter, Kirchenpädagogen, missionarische Projekte und Kindergottesdienst Praxis

Zu den Tätigkeiten gehört auch die Geschäftsführung des Ateliers Sprache e.V. und somit allgemeiner Schriftverkehr, Haushaltssteuerung, Beiratssitzungen, Begleitung der Kurse, die Redaktion und Herausgabe des Jahresprogramms sowie die Redaktion der Website.

Außerdem gehören regelmäßige Dienstbesprechungen und Jahresplanungen mit dem Direktor des Theologischen Zentrums zum allgemeinen Tätigkeitsbereich.

Von den Bewerberinnen/Bewerbern wünschen wir uns Aufgeschlossenheit und die Bereitschaft auch in den Abendstunden mitzuwirken. Gute PC-Kenntnisse sind wünschenswert.

Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Direktor des Theologischen Zentrums, Herrn Direktor Rammler, Tel.: 0531/120540

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Juni 2019 an das Landeskirchenamt zu richten.

#### **Pfarrstelle im Pfarrverband Zwölf Apostel Cremlingen Bezirk II im Umfang von 100 %**

Zum 1. Juli 2019 erfolgt die Gründung des neuen Pfarrverbandes Zwölf Apostel Cremlingen in der Propstei Königslutter. Der Bezirk II (Trinitatiskirche Schapen mit 823 Gemeindegliedern und Christuskirche Weddel mit 1.526 Gemeindegliedern) ist seit dem

1. August 2018 vakant. Die Zusammenarbeit im Pfarrverband ist von Kollegialität geprägt.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer, die/der Interesse daran hat, zusammen mit dem Nachbarbezirk I (St. Thomas Volkmarode/Dibbesdorf) ein Team aufzubauen. Schwerpunkt der Arbeit soll die Fortführung und Neugestaltung der Jugendarbeit sein. Zudem sollte Freude an der Organisation und Begleitung vielfältiger kultureller, besonders musikalischer Angebote sowie an der Arbeit mit Kindern und jungen Familien gegeben sein, da diese drei Schwerpunkte allen beteiligten Gemeinden gemein sind.

Wie die Zusammenarbeit der beiden Bezirke dann erfolgt, wird von den Interessen und Gaben der Beteiligten abhängen, daher wird eine weitere Aufgabenteilung erst im Prozess möglich sein.

Das Pfarrhaus befindet sich in Schapen, das komplett sanierte Pfarramtsbüro in Weddel.

Schapen und Weddel haben jeweils eine Kirche und eigene Gemeinderäume, motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, engagierte Kirchenvorstände und gut besetzte Kindergärten.

Volkmarode und Weddel können je eine hervorragende Grundschule aufweisen, alle weiterführenden Schularten sind vor Ort oder im näheren Umkreis vorhanden. Die Orte liegen im „Speckgürtel“ Braunschweigs, so dass zugleich ein städtischer und dörflicher Charakter die Orte prägt.

Ansprechpartner für weitere Fragen sind: Stéphanie Gupta (Pfarrerin Bezirk I und Vakanzvertreterin), Tel.: 0157/52652781, Horst Meier (Kirchenvorstand Schapen), Tel.: 0531/361050, Susanne Ehlers (Kirchenvorstand Weddel), Tel.: 05306/5460.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Juni 2019 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

#### **Pfarrstelle im Kirchengemeindeverband Königslutter Bezirk I (Seelsorgebezirk Stiftskirche/Sunstedt) im Umfang von 100 %**

Im Kirchengemeindeverband Königslutter – bestehend aus der Stadtkirchengemeinde und der Stiftskirchengemeinde (Kaiserdom) in der Kernstadt und zehn weiteren Kirchengemeinden in den umliegenden Ortschaften – ist zum 1. Juni 2019 die Pfarrstelle des Bezirkes I (Stiftskirche (Kaiserdom) mit der Kirchengemeinde Sunstedt) mit insgesamt rund 2.000 Gemeindegliedern neu zu besetzen.

Die Pfarrstelle ist eine von 4,5 Pfarrstellen in einem Kirchengemeindeverband mit ca. 6.400 Gemeindegliedern und umfasst zwei Predigtstellen sowie die gottesdienstliche und seelsorgerliche Betreuung einer Seniorenresidenz.

Die Kirchengemeinden sind stolz auf ein reges Gemeindeleben, das sich in vielfältigen Gemeindegemeinschaften und Musikgruppen sowie in einem harmonischen Miteinander vieler engagierter haupt- und ehrenamt-

licher Mitarbeiter ausdrückt. Zudem wird die langjährige ökumenische Zusammenarbeit der drei christlichen Kirchengemeinden in Königslutter (katholische Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt und evangelisch-lutherische Gemeinden Stadtkirche und Stiftskirche) durch zahlreiche gemeinsame Aktivitäten intensiv gepflegt.

Der Kirchengemeindeverband wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der durch die lebendige, verständliche und zeitgemäße Verkündigung des Wortes Gottes Menschen aller Generationen erreicht, der/dem die Nähe zu den Menschen, das kirchenmusikalische Leben in der Gemeinde sowie die Begleitung der verschiedenen Gemeindeglieder Herzensangelegenheiten sind und die/der die sehr guten, gewachsenen Gemeindestrukturen mit neuen Impulsen, eigenen Ideen und Erfahrungen bereichert.

Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, weitere ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Pfarrsekretärin und eine Küsterin sowie der Vorstand des Kirchengemeindeverbands unterstützen mit großem Engagement die strukturelle Entwicklung und seelsorgerliche Begleitung der Gemeinde in der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat und freuen sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit einem besonderen Interesse an Teamarbeit.

Die Zugehörigkeit der Kirchengemeinden zum Kirchengemeindeverband erfordert die Bereitschaft zur Entwicklung neuer Modelle der Zusammenarbeit, bietet aber gleichzeitig die Chance, in Absprache mit den anderen Pfarrstelleninhabern eigene Schwerpunkte zu bilden.

Die Stiftskirche, die bis 2010 mit großem finanziellem und ideellem Aufwand – auch seitens der Kirchengemeinde – vollständig restauriert wurde, ist eine Profilkirche der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und als herausragendes Baudenkmal im Braunschweiger Land touristischer Anziehungspunkt für zahlreiche Besucher. Die Kirche befindet sich im Eigentum der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz. Daher ist dem Kirchengemeindeverband ein kreativer und innovativer Umgang mit dem Bauwerk, die Fähigkeit und das Engagement, das geistliche Proprium der Kirche im Konzert verschiedener Interessen zu wahren sowie die Kooperationsbereitschaft mit der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz ein wichtiges Anliegen. Das besondere Profil des Bauwerks gilt es kulturell für die Stadt Königslutter und in enger Anbindung an die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz und die Propstei Königslutter weiter zu entwickeln.

Für weitere Rückfragen stehen Frau Christine Jahn (Vorsitzende des Kirchengemeindeverbands; Tel.: 0176/83729285, E-Mail: christine.jahn@lk-bs.de), Frau Ute Schmalbruch (Kirchenvorstand Stiftskirche, Tel.: 05353/4695, E-Mail ute.schmalbruch@lk-bs.de) und Herr Heinz-Friedrich Kaiser (Kirchenvorstand

Sunstedt, Tel.: 05353/9398748, E-Mail: h.f.kaiser@online.de) gern zur Verfügung.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Juni 2019 über das Landeskirchenamt an die Kirchengemeindeverbandsvorstand zu richten.

## Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Stelle mit **allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Krankenseelsorge in der Asklepios Harzlinik in Goslar** im Umfang von 50 % ab 1. April 2019 mit **Pfarrerin Christiane Picht-Büscher**, bisher esg.

### Landeskirchenamt

Herr Kirchenoberinspektor **Marcus Henne**, Braunschweig, wurde mit Wirkung vom 1. April 2019 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum **Landeskirchenoberinspektor** ernannt.

Herr Landeskircheninspektor **Jonas Babke**, Salzgitter, wurde mit Wirkung vom 1. Mai 2019 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum **Landeskircheninspektor** ernannt.

## Personalnachrichten

### Beurlaubung

Pfarrerin **Andrea Pistor**, Eutin, wurde mit Wirkung vom 1. März 2019 für einen Dienst als Pfarrerin in der Ev.-luth. Kirche in Norddeutschland beurlaubt.

### Versetzung

Pfarrer **Jan-Matthias Flake** wurde mit Wirkung vom 1. April 2019 zur Ev.-luth. Landeskirche Hannovers versetzt.

### Ruhestand

Pfarrerin **Ingrid Drost Freifrau von Bernewitz**, Braunschweig, wurde mit Ablauf des 31. März 2019 in den Ruhestand versetzt.

### Verstorben

Pfarrer i. R. **Eberhard Fincke**, Braunschweig, ist am 24. Februar 2019 verstorben.

Wolfenbüttel, 15. Mai 2019

**Landeskirchenamt**

Müller  
Oberlandeskirchenrätin



---

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,  
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,  
Telefax: 05331/802-700, E-Mail: [info@lk-bs.de](mailto:info@lk-bs.de)  
[www.landeskirche-braunschweig.de](http://www.landeskirche-braunschweig.de)

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: [recht@lk-bs.de](mailto:recht@lk-bs.de)

Herstellung: wby Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Erscheinungsweise: alle zwei Monate